

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Husum – Breklum
(LH-13-139) von Mast 48 (Gemeinde Struckum) bis zum
Umspannwerk (UW) Breklum**

hier: Planergänzung gem. §§ 43 ff EnWG i.V.m.

§ 140 Abs. 8 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG)

Zum oben bezeichneten Vorhaben hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - (AfPE) den Planergänzungsbeschluss vom 02.03.2022 zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2021, Az.: AfPE L-667-PFV 110-kV-Ltg Husum-Breklum (LH-13-139) erlassen. Der Beschluss vom 20.08.2021 enthält unter A II einen Vorbehalt hinsichtlich des Baulärms im Bereich der Masten 49N und 52N und hinsichtlich sich daraus etwaig ergebender Schutzvorkehrungen oder Entschädigungsansprüche. Mit Planergänzungsbeschluss vom 02.03.2022 hat das AfPE als zuständige Planfeststellungsbehörde die vorbehaltene Entscheidung getroffen.

Die nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. § 141 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Einsichtnahme in den Beschluss und den festgestellten Plan wird nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung, den Planergänzungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 23.03.2022 bis einschließlich 05.04.2022

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG liegen die Planergänzungsunterlagen bei der nachgenannten Auslegungsstelle zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden, bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf der **Internetseite der nachstehend aufgeführten Auslegungsstelle.**

Amt Mittleres Nordfriesland

Im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss

Theodor-Storm-Str. 2

25821 Bredstedt

Ansprechpartner/in: Frau Hansaul (Telefon: 04671/9192-156) und

Herr Hansen (Telefon: 04671/9192-42)

Gemäß § 141 Abs. 4 LVwG ist der Planergänzungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planergänzungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Der Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim AfPE angefordert werden.

Kiel, den 03.03.2022

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Boeck